

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.01.1981

Geschäftszahl

2901/80

Rechtssatz

Die Änderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch, daß das nach § 9 VStG satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufene Organ zum gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellt wird (§ 370 Abs 2 GewO 1973), bewirkt keine Änderung der Erscheinungsform des als fortgesetztes Delikt bezeichneten deliktischen Verhaltens.